

Satzung

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

Die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StrWG-MV erforderliche Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Rügen als untere Straßenaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 05. Juli 1999 erteilt.

Paragraph 1 Allgemeines

Ziel dieser Satzung ist die Minimierung bzw. Einschränkung des motorisierten Kraftfahrzeugverkehrs.

Durch diese Zielstellung soll der Erholungswert der Insel Hiddensee mit seinem maritimen Reizklima, der wechselvollen interessanten Landschaft und ihrer naturverbundenen Bebauung sowie mit dem Ostseestrand auf der einen und den flachen Boddengewässern auf der anderen Seite erhalten und gesteigert werden.

Diese Entscheidung berücksichtigt insbesondere die Lage der Insel Hiddensee im Nationalpark Vorpommersche-Boddenlandschaft sowie als Landschaftsschutzgebiet und stellt einen großen Beitrag zu einem umweltgerechten Verhalten dar.

Paragraph 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet.

Dazu gehören:

Der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege und Radwege. Außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 StrWG-MV).

(2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen (§ 3 Abs. 3a StrWG-MV).

(3) Gemeindeverbindungsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die den nachbarlichen Verkehr der Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln (§ 3 Abs. 3b StrWG-MV).

Paragraph 3 Gemeingebräuch

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG-MV wurden die unter § 2 genannten Straßen mit Nutzungseinschränkung nur für den Fußgänger-, Fahrrad- und Pferdefuhrwerksverkehr gewidmet (Gemeingebräuch).

(2) Der motorisierte Fahrverkehr ist vom Gemeingebräuch für den gesamten Inselbereich ausgeschlossen und demzufolge Sondernutzung.

Paragraph 4 Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung der in § 2 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde, soweit nicht § 5 oder § 6 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

Paragraph 5 Gestattung nach bürgerlichen Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebräuch hinaus

a) den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V), oder

b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

Paragraph 6 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Rügen zu beantragen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz -.

(3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

Paragraph 7 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen **auf Fußwegen** durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
- d) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- e) Dem Fußgängerverkehr muß eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

b) **einzelne auf Fußwegen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);**

c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsforeignen Anlagen notwendig ist;

d) kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsforeignen Anlagen notwendig ist.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern.

c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Notrufstäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbetäger.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, daß eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Paragraph 8 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.

(2) Der Antrag muß mindestens die Angaben über

1. den Ort,
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben

enthalten.

(5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muß der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

Paragraph 9
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, daß diese die Handlung untersagen wird.

Paragraph 10
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbetriebes auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfaßt nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

(6) Eine Erlaubnis kann für umweltfreundliche Fahrzeuge, die elektrobetrieben sind, erteilt werden, wenn

- diese Fahrzeuge eine Breite von 1,60 m und ein Gesamtgewicht von 3 t nicht überschreiten und nur mit einer Fahrerkabine für höchstens zwei Personen ausgerüstet sind, und
- die Ladung unteilbar ist oder von Hand nicht umgeschlagen werden kann.

Paragraph 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftritten und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftritten, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**Paragraph 12
Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlöscht die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

**Paragraph 13
Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

**Paragraph 14
Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

**Paragraph 15
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des 61 StrWG M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen des § 4 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 12 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V in den Fällen des Absatzes 1 a bis 1 c mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 d mit einer Geldbuße von fünftausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 e mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

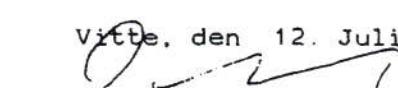
**Paragraph 16
Übergangsvorschriften**

Erlaubnisnehmern, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Zeit erteilt wurde, ist diese zu verlängern, sofern der Erlaubnisnehmer auf den Gebrauch eines Fahrzeuges nach § 10 Abs. 6 umstellt. Wurde die Sondernutzung auf Widerruf erteilt und stellt der Erlaubnisnehmer bis zum 01. Januar 2000 auf den Gebrauch eines Fahrzeuges nach § 10 Abs. 6 um, so kommt ein Widerruf nicht in Betracht.

**Paragraph 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 14. Mai 1998 tritt außer Kraft.

Vitte, den 12. Juli 1999


(Leonhard)
Bürgermeister



Gemäß § 38 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) erlässt der Bürgermeister folgende

Verwaltungsvorschrift

zur Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

(1) Die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen gem. § 22 Abs. 1 StrWG-MV in Verbindung mit §§ 5 und 10 der Sondernutzungssatzung sind Einzelfallentscheidungen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Artikel 3 des Grundgesetzes und rechtsstaatlichen Grundsätzen für das Verwaltungshandeln.

(2) Hauptziel ist die Minimierung bzw. Einschränkung des motorisierten Fahrzeugverkehrs sowie der Warenumschlag jeglicher Art im Hafenbereich Vitte und dessen Weitertransport auf der Insel Hiddensee mit Pferdefuhrwerken oder mit umweltfreundlich elektrobetriebenen Fahrzeugen.

(3) Aufgrund der geringen Breite von 3,50 m der Gemeindeverbindungsstraße von Vitte nach Kloster und von Vitte nach Neuendorf ist durch die Fußgänger, Radfahrer und Pferdefuhrwerke die Aufnahmefähigkeit in höchstem Maße ausgeschöpft und daher würde der uneingeschränkte Kraftfahrzeugverkehr die Sicherheit der Straßenbenutzer auf das Stärkste gefährden.

(4) Auch die zusätzliche Belastung der Umwelt und Natur durch einen Kraftfahrzeugverkehr ist weder mit dem Nationalparkgedanken noch mit dem Wunsche der Urlauber nach Ruhe und Erholung in Einklang zu bringen.

Auflagen und Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis:

1. Transporte zum Zwecke der Anlieferung von Waren des täglichen Bedarfs:

Diese Transporte sind über Pferdefuhrwerke abzusichern. Der unumgängliche Einsatz von umweltfreundlich elektrobetriebenen Fahrzeugen hat nur werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Das Gleiche trifft für Belieferungen mit Eis- und Tiefkühlkostwaren zu. Außerhalb der v. g. Zeiten besteht striktes Fahrverbot.

2. Fahreinsätze der Versorgungsunternehmen (HEVAG, Trinkwasser, Abwasser, Deutsche Telekom AG) können eine zeitlich begrenzte Sondernutzungserlaubnis werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhalten, wenn es sich um ein umweltfreundlich elektrobetriebenes Fahrzeug handelt. Außerhalb der v. g. Zeiten besteht striktes Fahrverbot. Das Gleiche trifft für Einsätze der Deutschen Bundespost AG, jedoch ohne zeitliche Begrenzung, zu.
3. Belieferungen mit Öl, Gas oder festen Brennstoffen dürfen nur in der Zeit vom 01. 10. bis 30. 04. im Einzelfall durchgeführt werden.
4. Die hier nicht genannten Transport- bzw. Belieferungsarten sind ganzjährig mit Pferdefuhrwerken durchzuführen. Nur für Transporte, die durch Pferdefuhrwerke nicht abgesichert werden können, kann im Ausnahmefall eine zeitlich begrenzte Sondernutzungserlaubnis für ein umweltfreundlich elektrobetriebenes Fahrzeug in der Sommerkurzeit (01.05. bis 30.09.) werktags von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in der Winterkurzeit (01. 10. bis 30. 04.) werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Fahrzeug erteilt werden. Außerhalb der v. g. Zeiten besteht striktes Fahrverbot.
5. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden. Die unbefestigten Straßen sind im Schrittempo zu befahren.
6. Fahreinsätze der Daseinsversorgung in Havarie- bzw. Störfällen ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen, wenn dadurch die Einsatzzeiten unterschritten werden und die Bearbeitungszeit nicht eingehalten werden kann. Sollten außerhalb der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung diese Havarie- bzw. Störfälle auftreten, wo ein Fahrzeugeinsatz erforderlich wird, so ist dieser innerhalb von 24 Stunden der Verwaltung anzuzeigen.
7. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen (Radlader, Radbagger, Minibagger u.ä.) ist nur werktags von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum Umsetzen zur Baustelle bzw. zu Verladearbeiten auf dem Hafengelände in Vitte gestattet. In der Sommersaison (01.05. bis 30.09.) sind die Einsätze von Baumaschinen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Materialtransporte mit diesen Arbeitsmaschinen sind nicht erlaubt.
Dieser Einsatz ist genehmigungspflichtig.
8. Das Befahren der Deichstraße boddenseitig zwischen Vitte-Hafen und Kloster-Hafen ist nicht erlaubt. Ebenfalls das Befahren der Deiche und Strände.
9. Das Gleiche trifft für den Bereich Dünenheide und Privatweze zu. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes.
10. Die Fahrstrecke ist entsprechend der Fahrtroutenkarte einzuhalten. Darüberhinaus darf die Insel nicht befahren werden zum Personentransport, Einkaufsfahrten, Gefälligkeitsfahrten usw.. Es besteht generelles Fahrverbot.

11. Das Befahren der Straßen und das Abstellen der Fahrzeuge einschließlich der Hänger zur Entladung hat so zu erfolgen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

12. Die Erlaubnis ist in den Fahrzeugen mitzuführen und den Polizeibeamten oder dem Beauftragten des Straßenbaulastträgers vorzuzeigen.

(6) Schwertransporte, wie Fertigbetonmischer u. ä. sind ganzjährig nicht erlaubt.

Vitte, den 03. Juni 1999


(Leonhard)
Bürgermeister

